

26.11.02**Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

Punkt 23 der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Paragraph 1 in Artikel 4 der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) wird wie folgt gefasst:

"§ 1 Überwachungsprogramm

Die zuständigen Behörden führen ein Überwachungsprogramm nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch. Zusätzlich zum Überwachungsprogramm nach Satz 1 können die zuständigen Behörden ein Untersuchungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen durchführen,

1. die aus Staaten stammen, in denen TSE festgestellt worden ist,
2. von denen anzunehmen ist, dass sie mit Futtermitteln gefüttert worden sind, deren Verfütterung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, nach der Verfütterungsverbotsverordnung oder nach der VO (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist, oder
3. die von einem TSE-infizierten Muttertier abstammen.

Für die Durchführung der Untersuchungen nach Satz 1 und 2 sind die sich aus dem Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 1 der VO (EG) Nr. 999/2001 ergebenden Labormethoden anzuwenden."

Begründung

Die VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABL. EG Nr. L 147 S. 1) ist zuletzt durch die VO (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission vom 21. August 2002 geändert worden. Mit dieser Vorschrift wurde u.a. der Anhang III mit Vorschriften über TSE-Überwachungsprogramme geändert.

Ausgeliefert am 27. NOV. 2002

Danach sind nunmehr labordiagnostische TSE-Untersuchungen für alle verendeten über 24 Monate alten Rinder gemeinschaftsweit vorgeschrieben. Insofern kann diese Regelung in der nationalen Überwachungsverordnung gestrichen werden.

Für die TSE-Überwachung der Schaf- und Ziegenbestände auf Scrapie ist das gemeinschaftsrechtlich geregelte Stichprobenverfahren für den vorgesehenen Zweck fachlich ausreichend und insofern der vom Bund beabsichtigte nationale Alleingang nicht erforderlich.

Die Einführung der Untersuchungspflicht für alle über 18 Monate alten Schafe und Ziege würde in unvertretbarer Weise die Landeshaushalte finanziell belasten, zumal eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und des Bundes auch nicht in Aussicht steht. Außerdem wird damit das TSE-Tilgungsverfahren nicht beschleunigt.